

Bundesdenkmalamt
Wien I., In der Burg,
Marschallstiege
Schweizerhof, Säulenhof

I

Zl. 203/51

Betr: Kohlerhöhle bei Erlaufboden, N.Ö.
Stellung unter Denkmalschutz

An a) das Stift Lilienfeld in Lilienfeld, N.Ö.
b) Herrn Frau Ruzbourn

in Erlaufboden, Post Wienerbrunn,
N.Ö.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die (der, des)

~~Kohlerhöhle (675m) im Großen Koller bei Erlaufboden, Gemeinde Annaberg (N.Ö.) sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle und die nachbeschriebene(n) Karsterscheinung(en) als ein Naturdenkmal zu betrachten ist (sind), an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.~~

Als Kohlerhöhle werden durch diese Unterschutzstellung erfasst : sämtliche bisher bekanntgewordene(n)

~~derzeit der Verfügungsberechtigung des (der)~~

~~als Pächter, Nutzniesser~~ ~~Hohlräume unter der (den)~~ ~~derzeit im Eigentum (Miteigentum) des (der)~~
Stiftes Lilienfeld, bzw. ^{des Herrn} Frau Ruzbourn

stehenden Grundparzelle(n) / ~~452/10 (Wald) Nr. 452/3 (Wald und Unproduktiv)~~, bzw. 452/10 (Wald) der Nat. Geom. Laugseiteurotke, Gemeinde Annaberg, N.Ö. gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden anliegenden Grundriß dieser Höhle.

.....
.....

Als Umgebung der Höhle und als mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehenden Erscheinung(en) auf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen) werden unter Schutz gestellt :

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend :

Die Kohlerhöhle stellt eine ausgedehnte Schichtfugenhöhle dar, deren höhere Teile im Gutensteiner Kalk liegen, während die tieferen Horizonte in Teile in Gips-horizonte eingebettet sind. Es handelt sich um eine der bedeutendsten ost-alpinen Gipshöhlen. Eine besondere Eigenart der Kohlerhöhle stellen ferner die zum Teil blutrot gefärbten „Sinterfahnen“ dar. Der Wechsel von Kalk und Gips, das Auftreten zarter Gipsnadeln und gut ausgebildeter Gipskristalle einerseits, und das reiche Vorkommen von Tropfröhren, Kalkhäutchen und anderen Sinterbildungen andererseits geben der Höhle ~~ein~~ ^{ein} ~~besonderes~~ ^{besonderes} ~~natur-~~ ^{natur-} ~~gepräge~~ ^{gepräge} und ~~ihre~~ ^{ihre} ~~naturwissenschaftl.~~ ^{naturwissenschaftl.} ~~Bedeutung~~ ^{Bedeutung}, ~~sodass~~ ^{sodass} ~~ein~~ ^{ein} ~~öffentlich~~ ^{öffentlich} ~~interessant~~ ^{interessant}

an ihren
haltung
dell.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschliessungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an ~~diesem~~ ^{diesem} ~~selben~~, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung ~~dieses~~ ^{dieses} ~~solcher~~ ^{solcher} ~~Naturdenk-~~ ^{Naturdenk-} ~~mals~~ ^{mals} hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den ~~(die)~~ anderen Eigentümer ~~(Miteigentümer)~~ ~~(und Verfügungsberechtigten)~~ des in Rede stehenden Naturdenkmals.

Wien, am... 10. Jänner... 1954.

Präsident

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Werner

II

Verteiler :

Wird

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
dem Landeskonservator
- b) dem Amt der Landesregierung ^{n. o.}
- c) dem Magistrat der Stadt *Gemeindeamt Amalberg, n. o.*
- d) der Bezirkshauptmannschaft *Lilienfeld*

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, mit (ohne) Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals (unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung) zur Kenntnis gebracht.

- b) dem Bundesministerium für Handel und Verkehr als Oberster Bergbehörde
der Bergbehörde
der Landeslandwirtschaftskammer

im Sinne des § 2 bzw. § 13 des Naturhöhlengesetzes; BGBl. Nr. 169/1928, mit (ohne) Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht.

Wien, am... 10. Jänner... 1954.

Präsident

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Werner